

Merkblatt

Temporäre Wasserentnahmen bei Trockenheit aus Oberflächengewässern ohne feste Einbauten

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, wie bei einer beabsichtigten, zeitlich befristeten Wasserentnahme ohne baubewilligungspflichtige Einbauten (z.B. Tauchpumpen) vorzugehen ist.

Allgemeines

Mit seinen vielen Fliessgewässern und Seen ist der Kanton Schwyz sehr wasserreich. Dennoch sind seine Wasserressourcen, vor allem bei Trockenheit und Wasserknappheit, nicht unerschöpflich. Die Gewässer können durch unkontrollierte Wasserentnahmen stark gestört werden. Bei übermässiger Wasserentnahme führt dies zu Stress der betroffenen Tiere und Pflanzen und kann zu deren Absterben führen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer, z.B. durch eine Übernutzung auf Grund von Wasserentnahmen, sind per Gewässerschutzgesetzgebung zu vermeiden (Sorgfaltspflicht). Gleichzeitig müssen auch die Restwassermengen eingehalten werden.



Rechtsgrundlagen

- Sorgfaltspflicht (Art. 3 Gewässerschutzgesetz; GSchG)
- Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen über den Gemeingebrauch (Art. 29 GSchG)
- Ausnahmen und Erhöhung Mindestrestwassermengen (Art. 32 und 33 GSchG)
- Bewilligungspflicht Wasserentnahmen (Art. 8 Abs. 3 Bst. h Bundesgesetz über die Fischerei; BGF)
- Bewilligungspflichtigen Gemeingebrauch und gesteigerter Gemeingebrauch, Konzessionspflicht Sondernutzung (§ 9-11 Wasserrechtsgesetz; WRG.)
- Nutzung öffentlicher Gewässer als Trink- und Brauchwasser (§ 9 Abs. 1 WRG)

Grundsätze zu Wasserentnahmen

- Wasser ist ein öffentliches Gut und steht der Allgemeinheit im Rahmen des Gemeingebrauchs (Schiffahrt, Wasserschöpfen, Baden und Tränken) zur Verfügung. Die Beschaffenheit des Wassers darf bei der Nutzung im Gemeingebrauch nicht so verändert werden, dass ein Schaden entsteht oder die allgemeine Benutzung des Gewässers beeinträchtigt wird.
- Für eine Entnahme, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (z.B. Abpumpen, Entnahmen mit Druckfass usw.), ist eine Bewilligung erforderlich (gesteigerter Gemeingebrauch). Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere die vorübergehende Entnahme von Wasser bei Trockenheit, während Bauarbeiten oder für den Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung. Eine Wasserentnahme über 30 l/min bei maximaler Förderleistung (Sondernutzung) ist konzessionspflichtig.
- Gesuche zu Wasserentnahmen sind mit dem entsprechenden Formular («Temporäre Wasserentnahmen bei Trockenheit aus Oberflächengewässern ohne feste Einbauten») rechtzeitig vor der Entnahme und vollständig bei der zuständigen Fachstelle einzureichen.
- Vor dem Einreichen des Formulars, muss der Gesuchsteller die Einwilligung des Grundeigentümers für die Benutzung des vorgesehenen Entnahmeortes einholen.
- Das Wasser darf erst nach erfolgter Bewilligung entnommen werden.
- Die Bewilligungsbehörde für Wasserentnahmen aus Gewässern ist das Amt für Gewässer (AfG).
- Bei der Prüfung der Gesuche durch die kantonale Fachstelle werden die Anliegen des Naturschutzes berücksichtigt.
- Wer ohne eine Bewilligung für den „gesteigerten Gemeingebrauch“ Wasser aus einem Gewässer entnimmt, macht sich strafbar und muss mit einer Verzeigung rechnen.

Bewilligungspraxis

- Eine Bewilligung wird nur an Gewässern mit genügend Wasser erteilt.
- Die Entnahmebewilligungen werden zeitlich befristet und örtlich begrenzt für einen bestimmten Zweck ausgestellt. Ausserdem wird die maximale Entnahmemenge festgelegt.
- Vorrang haben Bewässerungen von Spezialkulturen (z.B. Beeren, Gemüse, Obstanlagen usw.).
- Für die Bewässerung von Wiesland werden keine generellen Bewilligungen erteilt, da das dafür notwendige Wasserangebot insbesondere in Trockenzeiten oft nicht vorhanden ist.
- Die Bewilligung wird ohne Kostenfolge für den Gesuchsteller ausgestellt.
- Eine Einschränkung der Bewässerung oder eine gänzliche Einstellung der Wasserentnahmen bleibt bei ausserordentlicher Trockenheit vorbehalten.

Kontaktstelle

Amt für Gewässer
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1214
6431 Schwyz

Tel. 041 819 21 12
E-Mail: afg@sz.ch
www.sz.ch/afg